

04-07-2018  
Lahn-Dill-Kreis

Die neue DS-GVO  
Datenschutz im Verein  
- Ein Überblick -

Dr. Frank Weller

# Ihr Referent

- Dr. Frank Weller
  - Rechtsanwalt + Mediator in Hohenahr
    - Recht der Non-Profit-Organisationen
    - Ehrenamt und Freiwillige
    - Datenschutz
    - Internet und Social Media
  - Vorsitzender Landesausschuss Recht, Steuern, Versicherungen  
Landessportbund Hessen e.V.
  - Vereins-(Vorstands-)mitglied
  - Mitautor der Bücher
    - Datenschutz für Vereine
    - Erfolgreiches Fundraising für Kitas
    - Gutes einfach verbreiten – Handbuch für erfolgreichen Projekttransfer (E-Book)  
<https://opentransfer.de/e-book-gutes-einfach-verbreiten/>

# Arbeitshilfen

- <http://www.lsbh-vereinsberater.de/datenschutz/neues-datenschutzrecht/>
- <https://datenschutz.hessen.de/datenschutz/vereine>
- [https://datenschutz.hessen.de/sites/datenschutz.hessen.de/files/20180522\\_Datenschutz%20im%20Verein.pdf](https://datenschutz.hessen.de/sites/datenschutz.hessen.de/files/20180522_Datenschutz%20im%20Verein.pdf)
- <https://www.lida.bayern.de/de/kleine-unternehmen.html>

# Gesetze

# Gesetze

- Europäische Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) ab 25.05.2018
  - ➔ unmittelbar geltendes Recht in Ländern der EU
- Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) neue Fassung
  - ➔ der DS-GVO untergeordnet, darf nur Regelungen in Bereichen treffen, in denen die DS-GVO das erlaubt oder lückenhaft ist

# Personenbezogene Daten

# Datenschutz gilt für **personenbezogene** Daten

---



- Informationen, die einen
- bestimmten oder bestimmbaren (identifizierbaren)
- lebenden
- Menschen (nicht: juristische Person wie z.B. Verein, GmbH, AG)
- näher beschreiben

# Beispiele für personenbezogene Daten

---



Name, Adresse, Familienstand,  
Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit,  
Vertrags- und Besitzverhältnisse,  
Beruf, Partei- + Vereinsmitgliedschaften,  
Überzeugungen, Aussehen,  
Eigenschaften, Krankheiten, ...



# Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten

# Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten (Art. 30)

---



## Schriftlich oder elektronisch ist ein internes Verzeichnis anzulegen:

- Name und Kontaktdaten des Vereins, seines Vertreters sowie eines etwaigen Datenschutzbeauftragten;
- Verarbeitungszwecke (Mitgliederverwaltung, Satzungszweck - z.B. Sportbetrieb -, Öffentlichkeitsarbeit, eventuell Erfüllung vertraglicher Zwecke, eventuell Durchführung Arbeitsverhältnis, Newsletterbestellung)
- Von wem stammen die Daten (Kategorien betroffener Personen)? (Mitglieder, Eltern, Teilnehmer an Schnupperkursen, Übungsleiter, eventuell Arbeitnehmer etc.)
- Was für Daten sind dies? (Adressdaten, Geburtsdatum, Bankverbindung, Eintrittsdatum, event. Daten aus Führungszeugnis etc.)

## Verzeichnis (2)

---



- An wen werden die Daten weitergegeben? (intern: Vorstand, Abteilungsleiter, Geschäftsstelle; extern: Fachverbände, Isbh, Homepage, Öffentlichkeit, eventuell Steuerbüro XY etc.)
- vorgesehene Lösungsfristen für die jeweiligen Daten (1 Jahr nach Beendigung der Mitgliedschaft, 3 Monate nach Volljährigkeit werden Daten der Eltern gelöscht, 1 Jahr nach Beendigung ÜL-Vertrags), soweit keine gesetzlichen, vertragsmäßigen oder satzungsmäßigen Aufbewahrungsfristen entgegen stehen

# Verzeichnis (3)

---



- allgemeine Beschreibung der technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Datensicherheit (Art. 32):

z.B. Geschäftsstelle wird abgeschlossen, wenn kein Mitarbeiter dort ist; Vorsitzender schließt zu Hause Zimmer mit PC ab; nur 3 Personen haben Zutritt zum PC und zu den Daten; techn. Zugriffsschutz durch Passwörter; Erfassung, Verarbeitung, Weiterleitung von Daten über gesicherte Verbindungen; Verfügbarkeit nach techn. Zwischenfall durch Backup-System; Datenschutzerklärungen in Satzung und auf Website etc.

- Muster:

[https://www.lida.bayern.de/media/muster\\_1\\_verein\\_verzeichnis.pdf](https://www.lida.bayern.de/media/muster_1_verein_verzeichnis.pdf)



## Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten (4)

---

- Diese Pflichten gelten nicht für Unternehmen oder Einrichtungen, die weniger als 250 Mitarbeiter beschäftigen, es sei denn die Verarbeitung erfolgt nicht nur gelegentlich.
  - Genau dies tun jedoch Vereine in aller Regel: Sie verarbeiten ständig (also nicht nur gelegentlich) Daten der Mitglieder.
- ➔ Vereine müssen das Verzeichnis anlegen

# Rechtsgrundlage für DV

# Rechtsgrundlage für Datenverarbeitung nach DS-GVO (Art. 6 DS-GVO)

Datenverarbeitung ist rechtmäßig, wenn ...

- ... die Einwilligung der betroffenen Person vorliegt  
- Art. 6 (1) a) - oder
- ... die Verarbeitung für die Erfüllung eines **Vertrags**  
**[Mitgliedschaft im Verein]** mit der betroffenen Person erforderlich ist - Art. 6 (1) b) - oder
- ... die Verarbeitung zur Durchführung **vorvertraglicher** Maßnahmen, die auf Anfrage der betroffenen Person erfolgen, erforderlich ist - Art. 6 (1) b) – oder ...

# DV ist rechtmäßig, wenn ...

- ... die Verarbeitung zur Wahrung der **berechtigten Interessen des Vereins** erforderlich ist, **sofern nicht** die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der **betroffenen Person** überwiegen, insbesondere dann, wenn es sich bei der betroffenen Person um ein Kind handelt - Art. 6 (1) f -.



# Roter Faden

---



- Datenverarbeitung immer zu einem bestimmten, gesetzlich geregelten Zweck
- um diesen Zweck zu erreichen:
  - nur so viele Daten wie nötig
  - so wenige Daten wie möglich verarbeiten

# Das heißt in der Vereinspraxis

---



Erlaubt ist:

Verarbeitung von Daten, die  
für den

**Vereinszweck**

**unbedingt erforderlich** sind,

ohne die ein

**geregeltes Funktionieren des Vereins**

also nicht möglich ist



# Auf welche Daten kann ein Verein nicht verzichten?

- Name und Anschrift des Mitglieds
- Eintrittsdatum
- Funktionen im Verein
- TelNr/E-Mail Vorstandsmitglied
- Bankverbindung bei SEPA-Einzug gem. Satzung
- Geburtsdatum  
(Satzung fragen: z.B. für Stimmrecht bei Volljährigkeit oder Altersklasse im Sport)
- E-Mail-Adr. allgemein, wenn Satzung E-Mail zulässt oder verlangt



# Wozu werden Daten gebraucht (Zweck der Datenverwendung) ?

## Wichtige Unterscheidung:

- **interne** Vereinsverwaltung, -organisation!
  - Funktionieren des Vereins nach innen
  - *Erheben + Speichern* von Daten

oder

- **Übermittlung** an „Dritte“, z.B.
  - Vereinszeitung, lokale Presse
  - Webseite
  - Verband



# Datenübermittlung an „Dritte“: Was ist damit gemeint?

- Wer ist **Dritter**?
  - Personen außerhalb des Vereins
  - **unbefugte** Personen **innerhalb** des Vereins, weil deren Kenntnis unnötig ist
- Frage: Ist die Übermittlung der Daten erlaubt?  
z.B. bei Übermittlung an Dachverband – ja, wenn von Satzungszweck gefordert.

# Datenübermittlung: Berichterstattung über Veranstaltungen

---



**Zulässig** bei Daten (Berichte, Fotos) im Zusammenhang mit öffentlichen Vereinsveranstaltungen

- weil für Öffentlichkeitsarbeit/Außendarstellung notwendig
  - Berichte im Zusammenhang mit Sportfesten, Wettkämpfen bei Sportvereinen, Chorauftritten von Gesangsvereinen, Dichterlesungen, Ausstellungen bei Kulturvereinen usw. je nach Satzungszweck (etwa Ankündigungen, Verlaufsberichte, Spielberichte + -ergebnisse, Ergebnislisten, auch mit Fotos Teilnehmer + Zuschauer etc.)
    - ➔ **betrifft also Satzungszweck + Öffentlichkeitsarbeit als Mittel zur Erfüllung des Satzungszwecks**
- Rechtsgrundlage für Fotos (Recht am eigenen Bild): §§ 22, 23 KUG: zeitgeschichtliche Ereignisse, Versammlungen

# Einwilligung

# Einwilligung des Betroffenen (Art. 7 DS-GVO)

---



- freiwillige Entscheidung
- vorherige Aufklärung über Zweck der Erhebung, Verarbeitung, Nutzung
- Hinweis auf Folgen Verweigerung
- Einwilligung widerrufbar
- Verein ist beweispflichtig für Einwilligung



# Technische und organisatorische Maßnahmen (Datensicherheit)

# Sicherheit der Verarbeitung (Art. 32 DS-GVO)

---



## Berücksichtigung:

- Stand der Technik
- Kosten
- Art, Umfang, Umstände + der Zwecke der Verarbeitung
- Welches Risiko besteht?

**Ziel: ein dem Risiko angemessenes Schutzniveau**

## Beispiele von Zielsetzungen + Maßnahmen:

- **Verschlüsselung** personenbezogener Daten
- Fähigkeit, die Verfügbarkeit der personenbezogenen Daten bei einem **physischen oder technischen Zwischenfall** rasch **wiederherzustellen**

# Praxisbeispiele

---



- Möglichst wenige Personen sollten Zugang zu Daten bzw. PC haben.
  - ➔ konkrete Benennung des Personenkreises mit jeweiliger Zugangsberechtigung (Wer darf auf welche Daten zugreifen? Wer darf an den PC?)
- Verhinderung des körperlichen Zugangs durch Abschließen des jeweiligen Raums, in dem sich die DV-Anlagen befinden.
- Verhinderung des technischen Zugangs durch passwortgeschützte Bereiche

# Praxisbeispiele (2)

---



- möglichst sichere Kommunikation wenigstens innerhalb des Vorstands (E-Mails nur über Vereins-Account, End-zu-End-Verschlüsselung)
- Bei Webseiten mit Kommunikation mit dem Nutzer: Hypertext Transfer Protocol Secure (**HTTPS**, englisch für „sicheres Hypertext-Übertragungsprotokoll“) verwenden (Kommunikationsprotokoll im World Wide Web, um Daten abhörsicher zu übertragen.)
- zeitnahe Datensicherung

# Ansprüche des Mitglieds

# Ansprüche des Betroffenen (Mitglied) auf ...

---



- Auskunft (Art. 15 DS-GVO)
- Berichtigung (Art. 16 DS-GVO)
- Löschung (Recht auf Vergessenwerden; Art. 17 DS-GVO)
- Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DS-GVO; siehe auch § 38 BDSG)

# Informationspflichten

# Informationspflichten nach Art. 12 EU-DSGVO - allgemein

- Der für die Verarbeitung Verantwortliche trifft geeignete Maßnahmen, um der **betroffenen Person** alle Informationen [...] die sich auf die Verarbeitung personenbezogener Daten beziehen, in **präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form in einer klaren und einfachen Sprache zu übermitteln.**



# Informationspflichten nach Art. 13 EU-DSGVO - konkret

- Vereinsname und Kontaktdaten des Verantwortlichen im Verein und seines Stellvertreters;
- Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten, wenn vorhanden;
- Zwecke, für die die personenbezogenen Daten verarbeitet werden sollen (z.B. Mitgliederverwaltung, Satzungszweck)
- Rechtsgrundlage für Verarbeitung (z.B. Art. 6 Abs. 1 b DS-GVO)
- Empfänger oder mögliche Empfänger, an welche die Daten (möglicherweise) weitergegeben werden (z.B. Öffentlichkeit, Fachverbände, Homepage, eventuell Steuerbüro XY, Minijob-Zentrale)
- Speicherdauer oder, falls dies nicht möglich ist, die Kriterien für die Festlegung der Speicherdauer;

# Information über „Pflichtdaten“

- z.B.: Welche Daten muss ich bereitstellen, um Vereinsmitglied zu werden (Pflichtangaben?)
- Welche Angaben sind freiwillig?

# Information über „unsichere Staaten“

- Besteht die Absicht, die personenbezogenen Daten an ein **Drittland** zu übermitteln?
- Art. 45 ff.: Übermittlung nur zulässig,
  - in ein Land der EU
  - ein Land mit angemessenem Schutzniveau gemäß Beschluss der Kommission oder
  - aufgrund Einwilligung unter Hinweis auf Risiken

# Informationspflichten - Belehrungen

## Ihre Rechte:

Sie haben im Rahmen der geltenden gesetzlichen Bestimmungen das Recht auf Auskunft über Ihre gespeicherten personenbezogenen Daten (Art. 15 DS-GVO) sowie auf Berichtigung (Art. 16 DS-GVO), Löschung (Art. 17 GS-DVO), Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 GS-DVO), Widerspruch gegen die Verarbeitung (Art. 21 DS-GVO) und Datenübertragbarkeit (Art. 20 DS-GVO). Diese Rechte können Sie schriftlich oder per E-Mail bei dem oben genannten Verantwortlichen geltend machen.

# Belehrungen über Rechte

Sie können eine bereits erteilte Einwilligung jederzeit widerrufen. Der Widerruf kann schriftlich oder per E-Mail an den oben genannten Verantwortlichen gesandt werden.\*

Die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung bleibt vom Widerruf unberührt.

\* Der Widerruf der Einwilligung muss so einfach wie die Erteilung der Einwilligung sein (Art. 7 Abs. 3 Ds-GVO).

# Belehrungen über Rechte

## **Beschwerderecht bei der zuständige Aufsichtsbehörde**

Ihnen steht ein Recht zur Beschwerde bei der zuständigen Aufsichtsbehörde zu. Zuständige Aufsichtsbehörde in datenschutzrechtlichen Fragen ist in Hessen der Hessische Datenschutzbeauftragte .... (Kommunikationsdaten).

# Ausnahme von Informationspflichten

- Die Informationspflichten bestehen **nicht**, wenn und soweit die betroffene Person bereits über die Informationen verfügt, also konkret Bescheid weiß.

# Form der Information

- Die Übermittlung der Informationen erfolgt schriftlich oder in anderer Form, gegebenenfalls auch elektronisch, z. B. per E-Mail und/oder auf der Homepage, soweit damit alle Anforderungen erfüllt sind; bei Mitgliedern: Satzung
- Insbesondere auf die leichte Zugänglichkeit muss bei elektronischer Darstellung geachtet werden.



# Datenschutzbeauftragter

Datenschutzbeauftragter (Art. 37 ff. DS-GVO,  
§ 38 BDSG neu) ...



ist vom Verein schriftlich zu bestellen,

- wenn in der Regel **mindestens 10** Personen mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten **beschäftigt** werden



- **beschäftigt in diesem Sinne:**

jede(r), der (die)

im Auftrag des Vereins

regelmäßig

mit Hilfe der EDV-Mitgliederverwaltung

personenbezogene Daten

verarbeitet

- egal, ob als Ehrenamtler(in) oder gegen Vergütung im Verein tätig

# Datenschutzbeauftragter

---



- also z.B.:
  - Vorstandsmitglieder
  - Abteilungsleiter
  - Webmaster
  - externe Dienstleister

**und ...**

# Datenschutzbeauftragter

---



... auch: Schreibkräfte, Kursleiter  
Übungsleiter etc.,  
die lediglich aus DV stammende Angaben  
nutzen (z.B. Adressen, Teilnehmerlisten)

# Datenschutzbeauftragter

---



- nicht bestellt werden dürfen
  - Mitglieder des Vorstands oder
  - für die Datenverarbeitung des Vereins verantwortliche Personen/EDV-Leiter



# Datenschutzbeauftragter

Der Datenschutzbeauftragte wird auf der Grundlage insbesondere des **Fachwissens** benannt, das er **auf dem Gebiet des Datenschutzrechts und der Datenschutzpraxis** besitzt (Art 37, 39 DS-GVO)

- ➔ abhängig von Art und Umfang der DV
  - welche Daten?
  - besonders sensible?
  - wie viele?
  - welche Risiken?

# Stellung des DSB (Art. 38 DS-GVO)



- Vereinsvorstand unterstützt den DSB (Ressourcen werden gestellt, Zugang zu allen DV-Vorgängen etc.).
- DSB erhält im Zusammenhang mit seinen Aufgaben keine Weisungen.
- DSB berät Vorstand und berichtet diesem.
- Betroffene können DSB zu Rate ziehen; DSB ist zur Vertraulichkeit verpflichtet.
- DSB hat keine Entscheidungsbefugnisse bei Ausübung seiner Aufgaben.



# Aufgaben des DSB (Art. 39 DS-GVO)

---



- Beratung des Vorstands und der mit DV Beschäftigten
- Überwachung der Einhaltung der Datenschutzgesetze
- Schulung der an den Verarbeitungsvorgängen beteiligten Mitarbeiter
- Zusammenarbeit mit der Aufsichtsbehörde



# Wenn kein Datenschutzbeauftragter ...

- benannt werden muss,  
hat der Vereinsvorstand  
die Aufgaben des Datenschutzbeauftragten  
sicherzustellen

# Datenschutzerklärung Homepage

## Hilfen

zum Beispiel:

- <https://datenschutz-generator.de/>
- <https://www.wbs-law.de/it-recht/datenschutzrecht/datenschutzerklaerung-generator/>

# Weitere Infos

- [www.weller-hilft.de](http://www.weller-hilft.de)
  - jeweils Forum Ehrenamt
  - dort Magazin/Datenschutz oder ...



- Infos zu(m)
  - Vereins- + Freiwilligenrecht
  - Datenschutz + Telemediengesetz
  - Fundraising
  - Fördermittel u.v.m.
- Kostenlos registrieren - anmelden - **loslegen!**

# Herzlichen Dank!

# THE END!



- Europäisches Institut für das Ehrenamt  
Inhaber: Dr. Frank Weller  
[www.ehrenamt-europa.eu](http://www.ehrenamt-europa.eu)

- Rechtsanwalt | Mediator Dr. Weller  
[www.weller-hilft.de](http://www.weller-hilft.de)
- Ser-Ve Organisationsberatung  
Inhaberin: Karin Buchner  
[www.ser-ve.de](http://www.ser-ve.de)